

Diplom-Kaufmann
Friedrich von Hollen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2019)

Dieter Rott
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt
André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann
Dr. Max Domeier jr.
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.03.2020)

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Dominik Moch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)
Edeltraud Altenseuer *
Steuerberaterin

* Angestellte nach
§ 58 StBerG

H R P
von Hollen, Rott und Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Oberntorwall 16 – 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld
Telefon 0521 557788-0
Telefax 0521 557788-80
info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de

Bielefeld, 6. Mai 2021
69500/223/229

Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

In diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

1. Verbesserung bei der Überbrückungshilfe III und neuer Eigenkapitalzuschuss

Besonders schwer von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb erhalten einen neuen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Überbrückungshilfe III insgesamt nochmals verbessert. Nachfolgend ein kurzer Überblick:

Eigenkapitalzuschuss: Hat ein Antragsteller in mindestens drei (nicht notwendig aufeinanderfolgenden) Monaten in der Zeit von November 2020 bis Juni 2021 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 % erlitten, so hat er neben der regulären Förderung durch die Überbrückungshilfe III einen zusätzlichen Anspruch auf einen Eigenkapitalzuschuss.

Der neue Eigenkapitalzuschuss beträgt bis zu 40 % des Betrages, den der Antragsteller für die förderfähigen Fixkosten erstattet bekommt. Der Zuschuss ist gestaffelt und steigt an, je länger der Antragsteller einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % erlitten hat. Der Eigenkapitalzuschuss wird ab dem dritten Monat des mindestens 50 %-igen Umsatzeinbruchs gewährt und beträgt in diesem Monat 25 %. Hält der mindestens 50 %-ige Umsatzeinbruch einen vierten Monat an, erhöht sich der Zuschuss in diesem Monat auf 35 %. Bei fünf oder mehr Monaten erhöht sich der Zuschuss auf 40 % pro Monat.

Beispiel: Ein Unternehmen B erleidet in den Monaten Dezember 2020 sowie Januar, Februar und Mai 2021 einen Umsatzeinbruch von 55 %. Im März und April 2021 liegt der Umsatzeinbruch bei 45 %. Das Unternehmen hat jeden Monat EUR 20.000,00 betriebliche Fixkosten und beantragt dafür Überbrückungshilfe III. Das Unternehmen erhält eine reguläre Förderung aus der Überbrückungshilfe III für die Fixkosten in Höhe von jeweils EUR 12.000,00 für Dezember 2020 sowie für Januar, Februar, März, April und Mai 2021 (je 60 % von EUR 20.000,00). Es erhält für den Monat Februar 2021 zusätzlich einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von EUR 3.000,00 (25 % von EUR 12.000,00) und für den Monat Mai 2021 einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von EUR 4.200,00 (35 % von EUR 12.000,00). Für die Monate März und April 2021 qualifiziert es sich nicht für den Eigenkapitalzuschuss, erhält aber die reguläre Förderung der Überbrückungshilfe III, da der notwendige Umsatzrückgang von 30 % vorliegt.

Weitere Verbesserungen bei der Überbrückungshilfe III sind zum Beispiel:

- In begründeten Härtefällen (z. B. wenn aufgrund eines Umbaus oder einer krankheitsbedingten Schließung in 2019 die Umsätze signifikant von der Norm abgewichen) können Antragsteller alternative Vergleichszeiträume 2019 zur Ermittlung des Umsatzrückgangs wählen.
- Erhöhung des Fixkosten-Fördersatzes in Monaten mit mindestens 70 % Umsatzrückgang auf bis zu 100 % (zuvor bis zu 90 %).

2. Wegfall von Mieteinnahmen durch Corona-Krise

Werden im Privatvermögen gehaltene Mietimmobilien verbilligt an einen Mieter überlassen, droht unter Umständen eine prozentuale Kürzung des Werbungskostenabzugs. Für den Fall jedoch, dass ein Vermieter dem Mieter die Miete für nicht Wohnzwecken dienende Immobilien aufgrund seiner finanziellen Notsituation ganz oder teilweise erlässt, darf durch das Finanzamt keine verbilligte Vermietung mit Kürzung des Werbungskostenabzugs angenommen werden. Die Beurteilung der hier maßgebenden Einkunftszielungsabsicht muss unabhängig von dem Mieterlass stattfinden. Sollte die Einkunftszielungsabsicht jedoch bereits vor der Corona-Pandemie verneint worden sein, wird diese Entscheidung nicht rückgängig gemacht oder geändert.

Lag bereits in den Vorjahren eine verbilligte Vermietung vor, so ist der ursprünglich ermittelte Prozentsatz für den Werbungskostenabzug weiter anzuwenden. Eine Neuberechnung, welche eventuell einen geringeren Werbungskostenabzug begründet, hat nicht stattzufinden.

Sofern Sie Ihren Mietern einen ganz oder teilweisen Erlass der Miete zubilligen möchten, sprechen Sie uns bitte vor dem Abschluss einer etwaigen Vereinbarung an.

3. Bundesprogramm für Ausbildungsbetriebe verlängert und verbessert

Die **Ausbildungsprämie bzw. Ausbildungsprämie plus** für von der Corona-Krise betroffene Betriebe, die durch Neueinstellungen ihr Ausbildungsniveau halten bzw. erhöhen, wird rückwirkend zum 16.02.2021 zunächst in bisheriger Höhe verlängert. Für das neue Ausbildungsjahr werden die Prämien zum 01.06.2021 von EUR 2.000,00 und EUR 3.000,00 auf EUR 4.000,00 und EUR 6.000,00 verdoppelt. Die Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit während einer Ausbildung werden ebenfalls attraktiver: Künftig können auch Zuschüsse zur Vergütung der Ausbilder gezahlt werden. Wie bisher kann außerdem die Ausbildungsvergütung bezuschusst werden. Die vorstehenden Leistungen können künftig Unternehmen mit bis zu 499 Mitarbeitern (vorher 249) beziehen.

Mit einem neuen **Sonderzuschuss** werden Kleinstunternehmen erreicht, die im zweiten Lockdown ihre normale Geschäftstätigkeit weitgehend einstellen mussten. Betriebe mit bis zu vier Mitarbeitern können pauschal EUR 1.000,00 erhalten, wenn sie ihre Ausbildungstätigkeit für mindestens 30 Tage fortgesetzt haben.

Darüber hinaus wird die **Übernahmeprämie** bis Ende 2021 verlängert und auf EUR 6.000,00 verdoppelt. Mit ihr wird künftig nicht nur bei Übernahme eines Auszubildenden aus einem Insolvenzfall, sondern auch bei pandemiebedingter Kündigung oder bei Abschluss eines Auflösungsvertrages unterstützt.

Von der Pandemie betroffene Unternehmen können die Kosten für externe **Abschlussprüfungsvorbereitungskurse** für Auszubildende hälftig bis max. EUR 500,00 bezuschussen lassen.

Für die Ausbildungsprämien, die Zuschüsse, die Übernahmeprämie und den Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Sofern Sie bei der Beantragung unsere Hilfe benötigen, sprechen Sie uns gerne an.

4. Arbeitsverträge mit Familienmitgliedern: Stundenzettel können hilfreich sein

Selbständige, die Familienmitglieder bei sich beschäftigen, können den gezahlten Lohn als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geltend machen. Voraussetzung ist, dass die Arbeit tatsächlich erbracht und der Lohn tatsächlich gezahlt wird. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 18.11.2020 ist dabei nicht zwingend erforderlich, dass konkrete Dienstzeiten vereinbart werden.

Im Urteilsfall hatte ein Gerichtsvollzieher seine Ehefrau, seine Tochter und eine weitere Bürohilfe angestellt. Das Finanzamt erkannte zwar die an die Tochter und die Fremdkraft gezahlten Personalkosten als steuermindernde Ausgaben an, nicht aber den Lohn für die Ehefrau. Für ihre Bürotätigkeiten hatte das Paar zwar vertraglich einen Umfang von 40 Stunden pro Monat festgelegt, jedoch keine festen Dienstzeiten. Die vom Kläger täglich

dokumentierte Arbeitszeit von 0,75 bis 5,00 Stunden hielt das Finanzamt für unzureichend.

Die Vereinbarung von festen Arbeitszeiten kann das Finanzamt jedoch nicht verlangen, urteilte der BFH. Gerade wenn Angehörige in Teilzeit beschäftigt werden und deren Arbeitszeit vom Arbeitsanfall abhängt, sind ganz genaue Aufzeichnungen nicht erforderlich, um das Arbeitsverhältnis steuerlich anzuerkennen, so die Richter.

Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen sind häufig Anlass für Streitigkeiten mit dem Finanzamt. Der Streit kann vermieden werden, wenn gerade bei Arbeitsverträgen mit Familienmitgliedern von Beginn an sorgfältig dokumentiert wird. Sogenannte Stundenzettel sind als Nachweis der Tätigkeit zwar nicht zwingend, aber durchaus hilfreich.

5. Stromlieferung aus einer Photovoltaikanlage an Mieter

Strom, den der Vermieter über eine Photovoltaikanlage erzeugt und an die Mieter liefert, ist umsatzsteuerlich nicht als Nebenleistung der Vermietung, sondern als eigenständige Leistung anzusehen. Zu diesem Schluss kommt das Niedersächsische Finanzgericht (FG) in seinem Urteil vom 25.02.2021.

Ein Steuerpflichtiger vermietete mehrere Wohnungen und hatte auf den Häuserdächern Photovoltaikanlagen installieren lassen. Der damit erzeugte Strom wurde zu einem handelsüblichen Preis an die Mieter geliefert. Die Abrechnung erfolgte individuell über einzelne Zähler. Hierzu schloss der Vermieter eine Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag mit den Mietern ab, in der u. a. geregelt war, dass der Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden konnte. Wollte ein Mieter anderweitig Strom beziehen, musste er die dafür erforderlichen Umbaukosten selbst tragen. Der Vermieter machte die Vorsteuer aus den Eingangsrechnungen des Installationsbetriebs der Photovoltaikanlagen steuermindernd geltend. Das zuständige Finanzamt lehnte den Abzug ab und begründet dies damit, dass die Stromlieferung eine unselbstständige Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Vermietung wäre.

Das FG kam jedoch zu einer anderen Beurteilung. Es handele sich bei der Stromlieferung um eine selbstständige Leistung neben der Vermietung. Maßgebend dafür ist in diesem Fall, dass die Verbrauchsmenge individuell mit den Mietern abgerechnet wird und sie die Möglichkeit haben, den Stromanbieter frei zu wählen. Die bei einem Wechsel des Anbieters anfallenden Umbaukosten erschweren ihn zwar, sie machen ihn aber nicht unmöglich.

Bitte beachten Sie! Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, der in letzter Instanz über den Sachverhalt entscheiden wird.

6. Leasingsonderzahlungen bei Firmenwagen

Die steuerliche Behandlung von Pkw bei Arbeitnehmern und Unternehmern führt in vielen Fällen zu unterschiedlichen Meinungen bei Finanzamt und Steuerpflichtigen. So hatte das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) mit Urteil vom 26.08.2020 in einem Fall über die sog. „Kostendeckelung“ bei Leasingfahrzeugen entschieden.

Im entschiedenen Fall schloss ein Selbstständiger, der seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, einen Leasingvertrag über eine bestimmte Laufzeit ab. Im Jahr des Vertragsabschlusses wurde eine Sonderzahlung geleistet. In der Gewinnermittlung berechnete er den Privatanteil des Pkw grundsätzlich mit der 1%-Methode. Für die Jahre, in denen der Leasingvertrag läuft, sollte seiner Meinung nach jedoch die sog. Kostendeckelung Anwendung finden. Dabei würden der pauschale Nutzungswert und die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auf die Gesamtkosten des Pkw begrenzt werden. Die Leasingsonderzahlung sei dabei nur in dem Jahr zu berücksichtigen, in dem diese gezahlt wurde.

Die Finanzverwaltung ist jedoch der Meinung, dass bei der Anwendung der Kostendeckelung alle jährlich anfallenden Kosten eines Pkw zu ermitteln und diese um die anteilige, auf den Leasingzeitraum verteilte Sonderzahlung zu erhöhen sind. Ansonsten könnte es zu einem gängigen Steuersparmodell werden, wenn Leasingverträge mit hohen Sonderzahlungen und im Gegensatz dazu sehr geringen Monatsleistungen abgeschlossen werden, da dadurch nur ein minimaler privater Nutzungsanteil versteuert werden müsste. Dieser Auffassung schloss sich das FG in seinem Urteil an.

Hinweis: Es wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, sodass das Urteil des FG noch nicht rechtskräftig ist.

7. Nachschusspflicht bei Auflösung einer GbR

Verbleibt bei der Auflösung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) nach der Begleichung der gemeinschaftlichen Schulden und der Rückerstattung der Einlagen ein Überschuss, so steht dieser den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Gewinn zu.

Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Begleichung der gemeinschaftlichen Schulden und zur Rückerstattung der Einlagen nicht aus, so haben die Gesellschafter für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis aufzukommen, nach welchem sie den Verlust zu tragen haben. Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende Beitrag nicht bedient werden, so haben die übrigen Gesellschafter den Ausfall nach dem entsprechenden Verhältnis zu tragen.

So entschieden die Richter des Bundesgerichtshofs mit ihrem Urteil vom 27.10.2020, dass auch eine GbR, die keine Publikumsgesellschaft ist, nach ihrer Auflösung, vertreten

durch den Liquidator, Nachschüsse zum Zweck des Ausgleichs von den Gesellschaftern einfordern kann.

8. Kurzarbeit Null kürzt den Urlaub

Die Richter des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf kamen in ihrem Urteil vom 12.03.2021 zu der Entscheidung, dass einem Arbeitnehmer für Zeiträume, in denen er aufgrund von Kurzarbeit gar nicht gearbeitet hat, der Urlaubsanspruch entsprechend gekürzt werden kann. Für jeden vollen Monat der Kurzarbeit Null kann der Urlaub um ein Zwölftel gekürzt werden.

Im Hinblick darauf, dass der Erholungsurlaub dazu gedacht ist, sich zu erholen, setzt dies eine Verpflichtung zur Tätigkeit voraus. Da während der Kurzarbeit die beiderseitigen Leistungspflichten aufgehoben sind, werden Kurzarbeiter wie vorübergehend teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer behandelt, deren Urlaub ebenfalls anteilig zu kürzen ist.

Mit freundlichen Grüßen
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB